

Werkstätigen zur Mitwirkung an der Erziehung von Rechtsverletzern genutzt (§ 30 StVG).

Zur wirksamen Erziehung im Strafvollzug gehört die Anwendung von Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen. In § 31 StVG wurden die Möglichkeiten zur Förderung eines positiven Gesamtverhaltens des Strafgefangenen durch Anerkennungen erweitert. Das bezieht sich vor allem auf Vergünstigungen bei gutem und vorbildlichem Verhalten, zu denen u. a. die Verlängerung der Aufenthaltsdauer im Freien, die Genehmigung zur individuellen Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit, zur erweiterten Ausstattung der Verwahr räume und zum Tragen eigener Bekleidungsstücke sowie die Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug gehören.

Eine besondere Vergünstigung ist auch die Erweiterung der persönlichen Verbindungen. Dabei kann dem Strafgefangenen während des Besuchs von Angehörigen der Aufenthalt außerhalb der Strafvollzugseinrichtung bzw. außerhalb des Jugendhauses während eines Tages genehmigt werden.

Das StVG legt die anzuwendenden Disziplinarmaßnahmen bei schuldhaften Verstößen Strafgefangener gegen Pflichten und gegen die Verhaltensregeln fest. Als strengste Disziplinarmaßnahme kann bei besonders schwerwiegenden Verstößen Arrest angewendet werden. Bevor eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen wird, muß der Sachverhalt gründlich untersucht und geklärt werden. Dazu ist auch das Anhören bzw. die Stellungnahme des Strafgefangenen notwendig.

Die Vielfalt der erzieherischen Möglichkeiten, die das Gesetz bietet, sind effektiv zu nutzen und auszuschöpfen. Das verlangt, die Erziehung im Strafvollzug als einheitlichen Prozeß zu gestalten.

Die Rechte der Strafgefangenen und ihre Pflichten

Die Rechte der Strafgefangenen nehmen im StVG einen zentralen Platz ein, da alle spezifischen Regelungen mehr oder weniger von diesen konkret festgelegten Rechten ausgehen oder mit ihnen eng verbunden sind.

Die in §§ 33 und 34 StVG klar formulierten Rechte bilden mit den Pflichten eine Einheit. Diese Einheit kommt besonders in § 36 StVG zum Ausdruck. Hier ist festgelegt, daß Strafgefangene den Anforderungen der Strafvollzugsanstalten nachzukommen, die Ordnung der Strafvollzugseinrichtungen zu befolgen und durch vorbildliches Verhalten dazu beizutragen haben, die ihnen zustehenden Rechte voll wahrnehmen zu können. Die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten im einzelnen ist darauf gerichtet, das Verantwortungsbewußtsein der Strafgefangenen für ein gesellschaftsgemäßes Verhalten zu entwickeln und zu fördern.

Klar und den Prinzipien des sozialistischen Staates entsprechend wurden die Unterbringung, Versorgung und medizinische Betreuung der Strafgefangenen weiter vervollkommen. Nach § 3 Abs. 4 StVG haben diese so zu erfolgen, daß sie den allgemeinen Grundsätzen der Förderung und Erhaltung der Gesundheit sowie den Grundsätzen der Hygiene und des Zusammenlebens in der Gemeinschaft entsprechen.

Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die in § 34 StVG enthaltenen Rechte der Strafgefangenen auf ordnungsgemäße Unterbringung, Bekleidung und Ernährung, auf täglichen Aufenthalt im Freien, tägliche zusammenhängende Schlafenszeit von mindestens 8 Stunden und eine den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende unentgeltliche medizinische Betreuung und Versorgung. Sie haben aber auch das Recht auf schöpferische Mitarbeit im Prozeß der gesellschaftlich nützlichen Arbeit, auf Wahrung der persönlichen Interessen in zivil-, familien-, arbeits- und strafrechtlichen Angelegenheiten und können Eingaben sowie Beschwerden gegen Disziplinär- und Sicherungsmaßnahmen bzw. Schadener-

satzverfügungen einreichen. Bei Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft wird ihnen auf Wunsch religiöse Betätigung ermöglicht.

Mit dem StVG und den zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen wird die Stellung des Strafgefangenen im Vollzug so bestimmt, daß er nicht schlechthin Objekt, sondern selbst Mitgestalter seiner Entwicklung ist.

Strafvollzugsgesetz und Kriminalitätsbekämpfung

Die erfolgreiche Bekämpfung der Kriminalität in der DDR schließt nicht zuletzt auch ein, daß der Strafvollzug in wachsendem Maße erziehungswirksam gestaltet wird. Im Strafvollzug sind also nachhaltige bewußtseinsmäßige Veränderungen herbeizuführen, die — unterstützt durch eine erfolgreiche Wiedereingliederung — möglichst dauerhaft wirken und eine erneute Straffälligkeit weitestgehend ausschließen.

Nicht Rache und Vergeltung für begangenes Unrecht, sondern konkret ausgestaltete Erziehung hinsichtlich der Integration in die sozialistische Gesellschaft drückt das humane Wesen des Strafvollzugs in der DDR aus. Das Strafvollzugsgesetz berücksichtigt die Erfahrungen der sozialistischen Bruderländer und geht in wesentlichen Fragen über die Empfehlungen der UNO für die Behandlung von Gefangenen hinaus. Die konsequente und einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieses Gesetzes beweist auch auf dem Gebiet der Strafenverwirklichung die Überlegenheit der sozialistischen Gesellschaftsordnung. Das Strafvollzugsgesetz hat ebenso wie das Wiedereingliederungsgesetz eine beachtliche rechtspolitische Bedeutung. Ihr gerecht zu werden verlangt stets konsequent vom Wesen und Inhalt der neuen Gesetze auszugehen. Das gilt sowohl für die Angehörigen des Strafvollzugs als auch für alle anderen an der Gestaltung des Vollzugs beteiligten oder mitwirkenden Organe. In diesem Sinne ist die Erziehung des Strafrechtsverletzers Anliegen der gesamten Gesellschaft.

Die neuen Bestimmungen des StVG sind eine gute Grundlage für eine noch wirksamere Erziehung der Strafgefangenen während des Vollzugs der Strafen mit Freiheitsentzug. Dieser Prozeß wird um so erfolgreicher verlaufen, je gezielter und bewußter die stets wachsenden erzieherischen Potenzen der gesamten Gesellschaft genutzt werden.

1 F. Dickel, „Weitere Erhöhung der Wirksamkeit des Strafvollzugs und der Wiedereingliederung Straftatlassener Bürger“, NJ 1977 S. 256.

2 Vgl. dazu G. Giel, „Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger — wichtiges gesellschaftliches Anliegen“, NJ 1977 S. 442 fE.

3 Einzelne Regelungen für die unmittelbare Durchführung des Vollzugs und die Gewährleistung des laufenden Unterhalts an Unterhaltsberechtigte von Strafgefangenen sind in der 1. und 2. DB zum StVG vom 7. April 1977 (GBL I S. 118 u. 123) enthalten.

Neuerscheinung im Staatsverlag der DDR

M. M. Boguslawski:

Urheberrecht in den internationalen Beziehungen

389 Seiten; Preis (DDR): 26 Mark

Nach Darlegung allgemeiner Probleme und der historischen Entwicklung des internationalen Schutzes des Urheberrechts kommentiert der Verfasser die wichtigsten Bestimmungen des Welturheberrechtsabkommens im Verhältnis zu denen der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (der Wortlaut beider Konventionen ist als Anhang veröffentlicht). Beantwortet werden z. B. Fragen, welche Personen und welche Werke das Recht auf Konventionsschutz haben, unter welchen Bedingungen und für welchen Zeitraum Konventionsschutz gewährt wird, was unter dem Begriff „Erscheinen“ eines Werkes zu verstehen ist und welche persönlichen Rechte der Urheber hat. Außerdem werden die Rechte der Übersetzung und Vervielfältigung eines Werkes, die Befugnis der öffentlichen Aufführung sowie Fragen im Zusammenhang mit Rundfunk- und Fernsehsendungen und der Verfilmung behandelt. In weiteren Kapiteln werden ausführlich die Urheberrechte von Ausländern in der UdSSR, Rechtsfragen des Schutzes und der Nutzung von Werken sowjetischer Staatsangehöriger im Ausland sowie Urheberrechtsfragen in der Zusammenarbeit der UdSSR mit anderen sozialistischen Ländern erörtert.